



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 26. Juli 2021
GZ 300.659/003–P1–3/21

WEG–Novelle 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 17. Juni 2021, GZ: 2021–0.429.328, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu, in Bezug auf klimapolitische Maßnahmen im Wohnungseigentumsrecht, aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Im Zusammenhang mit der Einführung einer Genehmigungsfiktion bei Errichtung einer Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge anstelle der Zustimmung aller anderen Wohnungseigentümer verweist der RH auf seinen Bericht „Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020“ (Reihe Bund 2021/16), in dem er die Verfehlung des Zielpfads zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen ab 2017 in Österreich bemängelte und insbesondere die seit 2014 erneut steigenden Emissionen im Verkehrssektor kritisch hervorhob. Maßnahmen, die zur vermehrten Nutzung der E–Mobilität beitragen und damit die Emissionen im Verkehrsbereich senken können, bewertet der RH daher positiv.

(2) Zur vergleichbaren Regelung betreffend die Anbringung von Beschattungsvorrichtungen verweist der RH auf seinen Bericht „Anpassung an den Klimawandel in der Stadt Linz“ (Reihe Oberösterreich 2021/5), in dem er die Relevanz von Beschattungsmöglichkeiten im Gebäudebereich zur Verhinderung der sommerlichen Überhitzung betonte und die Entkoppelung der Förderung für den Einbau von Beschattungseinrichtungen von einem gleichzeitigen Fenstertausch anregte (TZ 26). Im Sinne dieser Empfehlung befürwortet der RH auch diese Maßnahme.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat